

Igo Etrich Club Austria

Vereinigung österreichischer Amateurflugzeugbauer

D.I. Othmar Wolf

Dürnbachgasse 2

A - 3252 Petzenkirchen

Tel.: ++43(0)7416-54774

www.amateurflugzeugbau.at



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
c/o Frau Mag. Katja Nonnenmacher
IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Petzenkirchen am 1. Februar 2013

Betreff: Novelle des Luftfahrtgesetzes; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Nonnenmacher,

in Bezug auf die geplante Änderung des Luftfahrtgesetzes übermitteln wir aus Sicht des Igo Etrich Club Austria, Vereinigung der österreichischen Amateurflugzeugbauer, nachstehende Stellungnahme:

Wir sind ein in ganz Österreich tätiger Verein, der seine Mitglieder bei der Entwicklung, beim Bau und der Erprobung ihrer Selbstbauflugzeuge unterstützt und fördert. Auch wurden dem Igo Etrich Club seitens der Austro Control GmbH hoheitsrechtliche Befugnisse hinsichtlich der Bauüberwachung von Selbstbauflugzeugen übertragen. Mittlerweile sind über 110 solcher Flugzeuge in Österreich in Betrieb. Viele dieser Flugzeuge werden mangels Hangarplätzen oder wegen zu großer Entfernungen zu regulären Flugplätzen auf dafür adaptierten Flächen betrieben, die nach §9 LFG von der Landesregierung für Außenabflüge und -landungen bewilligt wurden. Dies funktioniert in langjähriger Praxis für gelegentliche Flugbewegungen problemlos. Nun wird in der Neufassung des LFG ein neuer Paragraph 84b eingeführt, der wie folgt lautet:

§84b

Land- oder Wasserflächen dürfen für regelmäßige Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen nur genutzt werden, wenn von der zuständigen Behörde die gemäß den §§ 68ff oder § 84a erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind. Etwaige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkraft-treten des § 84b], für diese Flächen bestehende Bewilligungen gemäß § 9 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht. **Eine erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 für die regelmäßige Nutzung dieser Flächen für Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.**

Andererseits wird auch in der Neufassung des §9 LFG nach wie vor die Möglichkeit von Außenlandungen und –abflügen belassen, die jedoch nach §84b nicht erneut bewilligt werden dürfen. Dies scheint ein Widerspruch im gleichen Gesetz zu sein, wonach Regelungen und damit auch Bewilligungen gemäß §9 für Außenlandungen und -abflüge gleichzeitig im §84b für unzulässig erklärt werden.

Oder es spielt hier der Begriff „regelmäßige Nutzung“ eine große Rolle. Denn der in der neu geschaffenen Bestimmung befindliche Begriff „des regelmäßigen Betriebes“, lässt sehr großen Interpretationsspielraum zu. Regelmäßigkeit kann zeitlich bezogen, oder auf die Häufigkeit der Ereignisse bezogen verstanden werden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Ansätze, wann Regelmäßigkeit gegeben ist, ganz abgesehen vom Offenlassen genauer Angaben in beiden Fällen.

Die neue Bestimmung gefährdet viele bestehende Außenlandeplätze, für die keinesfalls Flugplatzbewilligungen erwirkt werden können, wogegen wir uns entschieden aussprechen. Bei extremer Auslegung dieses Artikels kämen viele unserer Mitglieder in ernsthafte Schwierigkeiten, ihre zum Großteil sehr wertvollen Flugzeuge weiterbetreiben zu können, wenn die Außenlandebewilligung nicht mehr erteilt würde. Wir weisen auch darauf hin, dass diese Außenlandegenehmigungen sich hervorragend bewährt haben, um Ballungsgebiete um Flugplätze zu entlasten, Lärm etc. Ebenso ist die Sicherheit durch das Betreiben von Außenlandeplätzen nicht beeinträchtigt, da durch langjährigen Betrieb dieser Plätze weder Flugunfälle noch Sicherheitsbeeinträchtigungen festgestellt werden konnten.

Mangels sachlicher Rechtfertigung für diese Gesetzesänderung ist daher der letzte Satz des §84b ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



DI. Othmar Wolf
Obmann des Igo Etrich Club Austria
Vereinigung österreichischer Amateurflugzeugbauer